

## Anhang

zum Studienreglement 2013 für den  
Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften  
vom 01.11.2017 (Stand am 29.09.2023)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2024. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2024 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>1</sup>

---

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich<sup>2</sup> und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium<sup>3</sup>.

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

- 2.1 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften der ETH Zürich
- 2.2 Bachelor-Diplom in Sciences et Ingénierie de l'Environnement der EPF Lausanne
- 2.3 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer anderen Schweizer Universität
- 2.4 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer ausländischen Universität
- 2.5 Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwesen, Forstwirtschaft oder Energie- und Umwelttechnik einer Schweizer Fachhochschule
- 2.6 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung

#### 3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

---

<sup>1</sup> Für Eintritte vor dem Herbstsemester (HS) 2024 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:  
– Eintritt im Zeitraum HS 2016 bis und mit FS 2018: Anhang vom 31.08.2010, Stand am 01.11.2015;  
– Eintritt im Zeitraum HS 2018 bis und mit FS 2020: Anhang vom 01.11.2017, Stand am 01.11.2017,  
– Eintritt im Zeitraum HS 2020 bis und mit FS 2024: Anhang vom 01.11.2017, Stand am 01.09.2019.

<sup>2</sup> SR 414.131.52

<sup>3</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## 4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 4.1 Allgemeines
  - 4.2 Universitäres Bachelor-Diplom
  - 4.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule
- 

## 1 Anforderungsprofil

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Umweltnaturwissenschaften (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Umweltnaturwissenschaften oder Umweltingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Umweltnaturwissenschaften oder Umweltingenieurwissenschaften; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwesen, Forstwirtschaft oder Energie- und Umwelttechnik einer Schweizer Fachhochschule (FH)<sup>4</sup> im Umfang von mindestens 180 KP; oder
- c. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

<sup>2</sup> Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Master-Studium in Umweltnaturwissenschaften setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Naturwissenschaftliche Grundlagen, in Umweltsystemen sowie in Sozial- und Geisteswissenschaften voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveaus gleichwertig sein müssen denjenigen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

---

<sup>4</sup> Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

<sup>2</sup> Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **64 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Bachelor-Studiengang Umweltnaturwissenschaften der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

<sup>3</sup> Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt.

<sup>4</sup> Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist.

<sup>5</sup> Das **fachliche Anforderungsprofil** gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)).

### **Teil 1: Grundlegende Kenntnisse (52 KP)**

Teil 1 umfasst 52 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den drei Fachgebieten Mathematik, Naturwissenschaftliche Grundlagen/Umweltsysteme sowie Sozial- und Geisteswissenschaften. Erforderlich sind die wesentlichen Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

#### **Mathematik (14 KP)**

- Analysis I & II und Lineare Algebra
- Systemanalyse
- Statistik

#### **Naturwissenschaftliche Grundlagen/Umweltsysteme (32 KP)**

- Allgemeine Biologie I & II
- Evolutionsbiologie
- Mikrobiologie
- Ökologie
- Chemie I & II
- Physik I & II
- Umweltsysteme I & II
- Atmosphäre
- Pedosphäre
- Hydrosphäre

#### **Sozial- und Geisteswissenschaften (6 KP)**

- Ökonomie
- Umweltrecht
- Umweltpolitik der Schweiz

- Methoden des Argumentierens in Wissenschaft und Ethik
- Methoden der empirischen Sozialforschung

### **Teil 2: Vertiefungsspezifische Kenntnisse (12 KP)**

Teil 2 umfasst 12 KP und beinhaltet Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die von der Kandidatin oder vom Kandidaten gewünschte Vertiefungsrichtung (Major) erforderlich sind.

Vertiefung: Atmosphäre und Klima

- Atmosphärenphysik
- Atmosphärenchemie
- Meteorologie
- Klima
- Numerische Modellierung

Vertiefung: Biogeochemie und Schadstoffdynamik

- Biogeochemie
- Globale Kreisläufe
- Umweltchemie
- Umweltphysik
- Umweltmikrobiologie
- Ökotoxikologie

Vertiefung: Ökologie und Evolution

- Ökologie
- Evolution
- Genetik
- Infektionskrankheiten

Vertiefung: Wald- und Landschaftsmanagement

- Botanische Artenkenntnisse
- Wald- und Landschaftsökologie
- Räumliche Informationssysteme (GIS)
- Planung und Nutzung von Wald und Landschaft
- Umweltrecht, -politik und -ökonomie

Vertiefung: Umweltsysteme und Politikanalyse

- Sozialwissenschaften
- (statistische) Modellierung
- Anwendung der Politikanalyse

Vertiefung: Gesundheit, Ernährung und Umwelt

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Ernährungswissenschaften
- Umweltchemie und Ökotoxikologie
- Immunologie
- Mikrobiologie
- Anwendungen der Statistik

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse nachgewiesen werden (Niveau C1<sup>5</sup>).

<sup>3</sup> Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

<sup>4</sup> Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der Akademischen Dienste der ETH Zürich veröffentlicht.

## 2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

### 2.1 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften der ETH Zürich

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder in Umweltingenieurwissenschaften der ETH Zürich besitzen; oder
- b. an der ETH Zürich in einem dieser beiden Bachelor-Studiengänge eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Studierende der Bachelor-Studiengänge Umweltnatur- und Umweltingenieurwissenschaften können sich direkt über [www.mystudies.ethz.ch](http://www.mystudies.ethz.ch) in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Für Studierende des Bachelor-Studiengangs **Umweltnaturwissenschaften** ist die Einschreibung möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens

---

<sup>5</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

30 KP erworben werden müssen und in den Kategorien Grundlagenfächer I und II die für das Bachelor-Diplom erforderlichen KP vollständig erworben worden sind.

- c. Für Studierende des Bachelor-Studiengangs **Umweltingenieurwissenschaften** ist die Einschreibung möglich, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Umweltingenieurwissenschaften ermöglicht.
- d. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## **2.2 Bachelor-Diplom in Sciences et Ingénierie de l'Environnement der EPF Lausanne**

<sup>1</sup> Ein Bachelor-Diplom in Sciences et Ingénierie de l'Environnement der EPF Lausanne ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

## **2.3 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer anderen Schweizer Universität**

<sup>1</sup> Ein Bachelor-Diplom oder ein mindestens gleichwertiger Studienabschluss in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer anderen Schweizer Universität ermöglicht die Zulassung zum Studiengang.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

## **2.4 Bachelor-Diplom in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer ausländischen Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
  1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
  2. mehr als 15 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

## **2.5 Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwesen, Forstwirtschaft oder Energie- und Umwelttechnik einer Schweizer Fachhochschule**

<sup>1</sup> Personen mit einem Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwesen, Forstwirtschaft oder Energie- und Umwelttechnik einer Schweizer Fachhochschule können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen innerhalb des gegebenen Rahmens.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen.
- c. Sie haben das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen (schweizerisches Notensystem mit Noten 1 bis 6)<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen.

<sup>3</sup> Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

### Teil 1 der Auflagen

In Teil 1 der Auflagen müssen KP in den Fachgebieten Mathematik und Naturwissenschaften gemäss den nachstehenden Vorgaben erworben werden. Die einzelnen Lerneinheiten gehören zum Curriculum des Bachelor-Studiengangs Umweltnaturwissenschaften der ETH Zürich. Informationen zu den Inhalten dieser Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)) aufgeführt.

- Mathematik I und II
- Chemie I und II
- Biologie I–III, Evolutionsbiologie
- Mikrobiologie
- Physik I und II

---

<sup>6</sup> Für die Berechnung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen der Weisung «Zulassung zum Master-Studium» ([www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)).

### Teil 2 der Auflagen

In Teil 2 der Auflagen kann der Erwerb von Kenntnissen verlangt werden, die für die von der Kandidatin/vom Kandidaten gewünschte Vertiefungsrichtung (Major) erforderlich sind. Die Festlegung der zu erwerbenden Kenntnisse erfolgt im Auftrag des Zulassungsausschusses durch die verantwortliche Fachberaterin/den verantwortlichen Fachberater.

<sup>4</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

<sup>5</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einer positiven Zulassungsentscheidung können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

## **2.6 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung**

<sup>1</sup> Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch folgende Personen zum Studiengang zugelassen werden:

- a. Sie besitzen ein universitäres Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften; oder
- b. Sie sind an der ETH Zürich in einem anderen Bachelor-Studiengang als Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften eingeschrieben.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
  1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
  2. mehr als 15 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.



<sup>4</sup> Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Umweltnatur- oder Umweltingenieurwissenschaften) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung<sup>7</sup> ermöglicht.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

<sup>5</sup> Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

### **3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten – mit Ausnahme der bereits an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden der Bachelor-Studiengänge Umweltnatur- und Umweltingenieurwissenschaften – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert ([www.master-bewerbung.ethz.ch](http://www.master-bewerbung.ethz.ch)).

<sup>2</sup> Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>6</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

---

<sup>7</sup> Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik > MSc Physik).

## **4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben**

### **4.1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

<sup>2</sup> Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

<sup>3</sup> Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten.

### **4.2 Universitäres Bachelor-Diplom**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen, einschliesslich einer allfälligen Wiederholung der Leistungskontrollen, spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

<sup>2</sup> Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

### **4.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

<sup>2</sup> Handelt es sich bei den Leistungskontrollen um Sessionsprüfungen, so können diese zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden, sofern sie in derselben Prüfungssession angeboten werden. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Leistungskontrollen müssen stets innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

<sup>3</sup> Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

<sup>4</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.